

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie zwischen Landkreis und Stadt Osnabrück

Zweckvereinbarung

zwischen

1. der **Stadt Osnabrück**,
vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

2. dem **Landkreis Osnabrück**,
vertreten durch den Landrat

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

über

die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie

§ 1

Inhalt und Umfang

Die Stadt überträgt dem Landkreis nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EG L 376 S. 36), der §§ 71 a bis 71 e Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner (NEAG) mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die der Stadt nach derzeitiger Gesetzeslage (§ 1 Abs. 1 NEAG) obliegenden und ggf. zukünftig übertragenen Aufgaben als Einheitliche Ansprechpartnerin im Sinne des NEAG gehen in vollem Umfang auf den Landkreis über.

§ 2

Organisation/Name

Die Organisationseinheit des Landkreises, die die gemäß § 1 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner für Landkreis und Stadt Osnabrück“

§ 3

Kostenregelung

- (1) Die mit der Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners einmalig anfallenden Kosten sowie die jährlichen Fixkosten tragen Landkreis und Stadt jeweils zur Hälfte. Darüber hinaus erstattet die Stadt dem Landkreis die durch die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Kosten für jeden ihre Gebietszuständigkeit betreffenden Einzelfall abzüglich nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) zu erhebender Gebühren und Auslagen. Die Abgeltung der Einzelfälle erfolgt je nach zeitlichem Aufwand nach dem jeweils geltenden KGSt-Stundensatz. Die Protokollnotiz zu § 3 ist Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines Jahres durch den Landkreis. Die Stadt erstattet die auf sie entfallenden Kosten für den ersten Abrechnungszeitraum bis zum 15.08. desselben Jahres, für den zweiten Abrechnungszeitraum bis zum 15.02. des Folgejahres.

§ 4

Personal

Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 5

Standort

Der Standort des Einheitlichen Ansprechpartners für Landkreis und Stadt Osnabrück befindet sich am Behördenstandort des Landkreises.

§ 6

Frist, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Wird der Vertrag gekündigt, fallen die in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Stadt betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Stadt zu.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Verfahren werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.
- (3) Bei Wirksamwerden einer Kündigung im laufenden Jahr erstattet die Stadt dem Landkreis die gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 anfallenden Kosten nur anteilig.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht
- (2) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Osnabrück, den 24.02.2010

Stadt Osnabrück
Der Oberbürgermeister
Boris Pistorius

Osnabrück, den 23.02.2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Manfred Hugo

Protokollnotiz zu § 3 Kostenregelung:

Die einmalig anfallenden Kosten (Anschaffung und Einrichtung des EA-Fachverfahrens) werden von Landkreis und Stadt jeweils zur Hälfte getragen und werden auf vier Jahre anteilig umgelegt. Für diesen Zeitraum fließen die Kosten mit in die jährlichen Fixkosten ein.

Die jährlichen Fixkosten umfassen darüber hinaus die Kosten für die Wartung des EA-Fachverfahrens, Personalaufwand und Sachkosten und werden ebenfalls von Landkreis und Stadt jeweils zur Hälfte getragen. Der in den Fixkosten enthaltene Personalaufwand beträgt insgesamt vier Wochen (160 Stunden) pro Jahr und wird nach dem jeweils geltenden KGSt-Stundensatz für eine A10-Kraft (Personal- und Sachkosten) bemessen (2009-2010: 41,73 €/Stunde). Verwaltungsgemeinkosten werden nicht erstattet. Sollte der Personalaufwand von vier Wochen um mehr als 15 % vom tatsächlichen Aufwand abweichen, kann dieser einvernehmlich zwischen Landkreis und Stadt Osnabrück angepasst werden.

Derselbe KGSt-Stundensatz wird für die Abrechnung der Einzelfälle zu Grunde gelegt.

	EA- Fachverfahren (einmalig)	Wartung des EA-Fachver- fahrens (jährlich)	Grundkosten für Personal und Sachmittel (jährlich)	Erstattung insgesamt pro Jahr
Gesamtpreis	10.984 €	1.113,84 €	6.676,80 €*	
Anteil Stadt OS (50 %)	5.492 €	556,92 €	3.338,40 €	
Erstattung im Jahr:				
2010	1.373 €	556,92 €	3.338,40 €	5.268,32 €
2011	1.373 €	556,92 €	3.338,40 €	5.268,32 €
2012	1.373 €	556,92 €	3.338,40 €	5.268,32 €
2013	1.373 €	556,92 €	3.338,40 €	5.268,32 €
ab 2014	-	556,92 €	3.338,40 €	3.895,32 €

* vorbehaltlich des jeweils geltenden KGSt-Stundensatzes